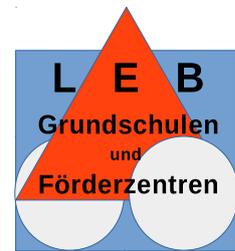


# LANDESELTERNBEIRAT DER GRUNDSCHULEN UND FÖRDERZENTREN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

www.elternvertretung-sh.de



Kellinghusen, 31.03.2021

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes

In diesen Gesetzentwurf werden verschiedene Bereiche adressiert von denen wir uns zu diesen hier äußern:

- A) Stärkung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung
- B) § 24 Zuständige Schule
- C) Verbesserung der Grundlage für Nachteilsausgleich und Notenschutz

Dazu kommen noch von unserer Seite Anregungen die Rahmenbedingungen der Elternvertretungen betreffend:

- D) Öffnung der Grundlage für Entschädigung der Elternvertreter
- E) Kleine Anpassungen an die gelebte Realität
- F) Erneuter Versuch die FÖZ-Vertretung zu verbessern

### Zu A) Mitwirkungsrechte der Schülervertretung

Wir unterstützen die geplante Änderung ausdrücklich. Wir hoffen, dass die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung im Schulgesetz auch eine Entsprechung vor Ort erfährt und dass ggf. das IQSH hier den Schulen unterstützend bei Seite steht, damit der mit der Stärkung der Mitwirkungsrechte verbundene Wunsch nach demokratische Bildung auch breit umgesetzt werden kann.

### Zu B) § 24 Zuständige Schule

Bei dieser Gesetzesänderung sehen wir zwei grundsätzliche Probleme:

- B.1.) „dringendes öffentliches Interesse“
- B.2.) Einschränkung freie Schulwahl

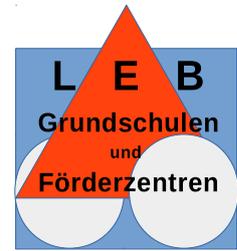
Zu B.1) „dringendes öffentliches Interesse“

Wir haben große Sorge, dass der gewählte Begriff „dringendes öffentliches Interesse“ missbräuchlich gedehnt werden kann. Als Beispiel nennen wir hier den Fall GS Wesseln aus dem Jahr 2014 wo die Schulaufsicht gegen den Willen des Schulträgers die Aufnahmekapazität künstlich begrenzt hat, um im „dringenden öffentlichem Interesse“ dafür zu sorgen, dass mutmaßlich a) die umliegende Gemeinde weniger Ausgleichskosten tragen muss, weil die Kinder beim Schulweg die Gemeindegrenze überquerten und b) die GS Wesseln klein gehalten werden sollte, damit sie perspektivisch als Außenstelle der GS Weddingstedt geführt werden kann. Bei diesem Fall wurde der Schulträger formal gehört,

Vorsitzender  
**Volker Nötzold**  
Rensinger Chaussee 4  
25548 Kellinghusen  
☎ 04822 / 362657  
vn@elternvertretung-sh.de

Stellvertreterin  
**Nadine Meier**  
Albert-Schweitzer-Straße 67  
23611 Bad Schwartau  
☎ 0172 77 03 501  
nm@elternvertretung-sh.de

Weitere Vorstandsmitglieder  
Kai Freier (Plön)  
Stephan von Lingelsheim (HL)  
Kirsten Söhl (Dithmarschen)



aber sonst nicht weiter beachtet. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, war auch keine weitere Begründung für die Entscheidung notwendig.

Wichtig wäre hier, dass bei *nicht Einvernehmen* eine transparente Begründung zwingend notwendig ist, aus der dann auch nachvollziehbar das konkrete „dringende öffentliche Interesse“ dargestellt würde und eine Abwägung mit den Gründen des Schulträgers stattfindet. Auch wenn es sich hier um einen Verwaltungsakt handelt, muss Öffentlichkeit hergestellt werden, damit eine Entscheidung im Dissens auch Akzeptanz finden kann. Es sollte sichergestellt werden, dass dies an geeigneter Stelle geregelt wird.

Zu B.2) Einschränkung freie Schulwahl

Der aktuelle § 24 SchulG ist bei der großen Schulgesetznovelle 2006 entstanden und hatte die freie Schulwahl<sup>1</sup> im Fokus. Genau diese freie Schulwahl ist bedroht, denn sie wird zwar nicht *de jure*, aber *de facto* eingeschränkt.

Eine Schule wird von Eltern ausgewählt, weil sie bestimmte Eigenschaften hat. Z.B. räumliche Nähe (auch über Gemeindegrenzen hinweg) oder ein bestimmtes pädagogisches Konzept. Wenn nun aus „dringendem öffentlichen Interesse“ heraus die Kapazität eingeschränkt wird, ist auch die freie Schulwahl betroffen. Um beim obigen Beispiel zu bleiben, muss dann bei Einschränkung der Kapazität eine weiter entfernte Schule (aber dafür vielleicht in der Gemeinde liegend) gewählt werden. Die freie Schulwahl würde quasi durch die Hintertür eingeschränkt.

**Eine Lenkung von Schülern durch künstliche Begrenzung von vorhandener Kapazität wird abgelehnt und als Eingriff in die freie Schulwahl verstanden.** Im Geist der Schulgesetznovelle 2006 fand die freie Schulwahl ihre Grenze darin, dass die vorhandenen Kapazitäten nur im Einvernehmen mit dem Schulträger *erhöht* werden kann. Das künstliche Begrenzen ist so absurd, dass dies damals nicht betrachtet wurde.

Erstaunlich ist auch, dass die Eltern bei der Festsetzung keine Rolle spielen sollen. Es ist nicht vorgesehen, die Schulelternbeiräte oder Kreiselternbeiräte zu hören. Von uns wird dringend empfohlen die betroffenen Elternbeiräte in geeigneter Weise einzubeziehen.

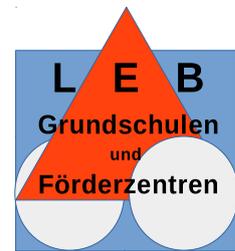
An dieser Stelle verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der LEB Gym und uns.

## Zu C) Verbesserung der Grundlage für Nachteilsausgleich und Notenschutz

Die Hebung des Anspruches von Nachteilsausgleich und Notenschutz aus der Verordnung ins das Gesetz begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen in der Verankerung auf Gesetzesrang auch eine Stärkung der Inklusion.

---

1 Siehe Gesetzesbegründung Drucksache 16/1000 Seite 171



Hier folgen nun eigene Anregungen, die die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Elternvertretungen betreffen:

## Zu D) Öffnung der Grundlage für Entschädigung der Elternvertreter

Die Elternvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Dies ist in § 75 Abs. 2 wie folgt geregelt: *Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung das Wahlverfahren (Wahlordnung) und die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes.*

Dem Verordnungsgeber ist durch die abschließende Aufzählung, hier *Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld*, eine Anpassung auf zeitgemäße Entschädigungstatbestände wie z.B: Kinderbetreuung verwehrt. Unser Vorschlag wäre:

- ▶ In § 75 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „*die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes*“ ersetzt durch die Worte „*den Umfang der Entschädigungen*“.

Durch den Wegfall der „abschließenden“ Aufzählung, hat der Verordnungsgeber vollen Gestaltungsspielraum bis zu der in § 97 LVwG beschriebenen Grenze. Damit ändert sich zwar noch nicht die tatsächliche Entschädigung der Elternbeiräte, aber es wäre eine Grundlage geschaffen, die bei der letzten Erneuerung der Entschädigungsverordnung hilfreich gewesen wäre und dann vielleicht in der Zukunft zum tragen kommen könnte.

## Zu E) Kleine Anpassungen an die gelebte Realität

### E.1.) Größe der AG der KEB und LEB

Auf Landesebene bilden die Vorsitzenden der Landeselternbeiräte eine Arbeitsgemeinschaft. In den letzten 8 Jahren hat es sich für die Arbeit als sehr hilfreich herausgestellt, wenn je zwei Personen aus den Schularten in die AG kommen. Über den von mir zu überblickenden Zeitraum von 8 Jahren, hat sich das sehr bewehrt. Es wäre daher vielleicht angezeigt die gesetzliche Regelung an die gut funktionierende Realität anzupassen und je zwei Mitglieder der Gremien in die AG zu senden. Die jetzige Regelung ist:

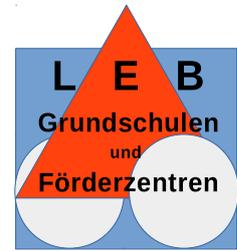
§ 75 Absatz 3 Satz 1: *Die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte bilden jeweils eine Arbeitsgemeinschaft.*

Änderungsvorschlag:

- ▶ § 75 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung „*Die Vorstände der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte entsenden je zwei Mitglieder ihres Gremiums, die jeweils eine Arbeitsgemeinschaft bilden.*“

### E.2.) KEB Grundschulen „Zwischenebene“ entfernen

Einen weiteren Änderungsbedarf sehen wir bei den Kreiselternbeiräten der Grundschulen. Bei den weiterführenden Schulen wird der Kreiselternbeirat aus je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte gebildet, so dass alle Schulen stets dabei sind. Bei dem Kreiselternbeirat der Grundschulen und Förderzentren ist er auf maximal 12 Personen be-



grenzt. Der Hintergrund dieser Begrenzung ist, dass dadurch eine Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden soll, weil bei Kreisen mit vielen Schulen der KEB sehr groß würde.

Bei der Betrachtung einer reinen von unten-nach-oben Vertretung, würde diese Konstruktion funktionieren, aber gerade die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt wie gut es ist, auch bei den Elternvertretungen eine Struktur zu haben, die von oben-nach-unten funktioniert (z.B. für den Informationsfluss) und auch sicher alle erreicht und nicht nur die 12!

In den letzten 8 Jahren die ich überblicke hat sich kein einziger KEB an diese Begrenzung gehalten, sondern analog zu den weiterführenden Schulen den KEB immer aus allen Delegierten der Schulen gebildet. Der Grund dafür ist, dann man keine Schule vom Geschehen „abscheiden“ wollte. Auch in den großen Flächenkreisen hat es keinerlei Probleme auf Grund der erhöhten Anzahl der Mitglieder im KEB gegeben.

Die jetzige Regelung ist:

§ 73 Absatz 2 Satz 1 und 2: *Die Kreiselternbeiräte für die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen werden von je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte gebildet. Der Kreiselternbeirat für die Grundschulen und Förderzentren umfasst höchstens zwölf Mitglieder, die von den Delegierten der vorhandenen Schulelternbeiräte aus deren Mitte gewählt werden.*

Änderungsvorschlag:

- ▶ § 73 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ gestrichen. § 73 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Die Regelung hieße dann für alle: *Die Kreiselternbeiräte werden von je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte gebildet*

Wir möchten sehr dringend darum bitten diesen Änderungsvorschlag aufzunehmen, damit die Arbeit in den Kreiselternbeiräten für Grundschule und Förderzentren eine sich an der Realität orientierende Grundlage erhält.

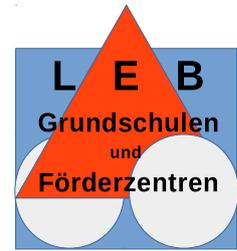
## Zu F) Erneuter Versuch die FöZ-Vertretung zu verbessern

Die Landschaft der Förderzentren ist sehr vielfältig. Es gibt welche mit Schülern im eigenen Gebäude, welche „ohne Schüler“ weil die an der Regelschule sind und welche die im Mischbetrieb arbeiten. Es gibt welche mit lokalem Einzugsbereich und welche die landesweit agieren. Dazu gibt es eine Menge an verschiedenen Förderschwerpunkten, die natürlich jeweils fachspezifische Betrachtungen erfordern. Dazu ist die „Gesamtmasse“ relativ zu den anderen Schularten recht klein.

Die Schulen „ohne Kinder“ sind auch Schulen „ohne Eltern“, weil diese in der Regelschule sind und auch dort in die Elternvertreterstruktur der jeweiligen Schulart eingebunden sind. Es ist unmöglich die in den Regelschulen sitzenden Eltern von Kindern mit Förderschwer-

# LANDESELTERNBEIRAT DER GRUNDSCHULEN UND FÖRDERZENTREN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

www.elternvertretung-sh.de



punk landesweit zu erfassen und Wahlen abzuhalten. Dies wäre allerhöchstens bei den Landesförderzentren möglich, wenn auch mit immensen organisatorischem Aufwand.

Wichtig ist es eine Struktur zu schaffen, die

- a) Funktioniert
- b) die Personen legitimiert
- c) so schlank ist, dass sie auch gefüllt werden kann.

Zu c) ist zu sagen, dass die Eltern von Kindern mit Förderbedarf meist sowieso schon am Limit stehen und sich deshalb oft nicht für so ein Ehrenamt zur Verfügung stellen. Die Zielstruktur muss also sehr schlank sein – lieber eine Struktur, die nicht alles haarklein erfasst, als eine Struktur, die zwar breit ist, sich nicht füllen lässt und das Ganze dann inaktiv wird.

Unser Vorschlag:

- ▶ § 73 Absatz 3 erhält einen zweiten Satz mit dieser Fassung: *„Im Vorstand des Kreiselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren wird ein zusätzlicher Sitz für ein Mitglied aus den Förderzentren reserviert.“*
- ▶ § 74 erhält einen neuen Absatz, der zwischen Absatz 3 und 4 eingefügt wird mit dieser Fassung: *„Die Schulelternbeiräte der Förderzentren bilden einen Landesbeirat der Förderzentren. Aus ihrer Mitte wird ein Mitglied gewählt, das den Vorstand des Landeselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren ergänzt. Der Landesbeirat der Förderzentren ist Bestandteil des Landeselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren.“*

Mit der ersten Änderung (§ 73) wird sichergestellt, dass in den Vorständen der Kreiselternbeiräte immer ein zusätzlicher Sitz von einem Förderzentrumselternteil belegt werden kann, aber nicht muss.

Die zweite Änderung (§ 74) hat den Sinn, dass es eine Legitimierung gibt und eine Ebene in der sich die Elternvertreter der Förderzentren fachlich austauschen können. Weil es auf Kreisebene nur wenige Förderzentren gibt, ist eine direkte Entsendung aus den jeweiligen Schulelternbeiräten sinnvoll. Diese Konstruktion hat den zusätzlichen Charme, dass die Förderzentren ohne Kinder, die noch „außen vor“ stehen perspektivisch dabei sein können, wenn es ihnen ermöglicht wird einen eignen Schulelternbeirat zu bilden.

Die Elternvertreter der Förderzentren warten jetzt schon recht lange darauf, dass ihre Grundlage verbessert wird. Diese von uns vorgeschlagene Regelung ist, auch wenn für sich alleine gestellt, eine große Verbesserung. Eine Verzahnung mit anderen verbessernden Maßnahmen wäre zwar sinnvoll, aber viel wichtiger wäre uns jetzt mit dieser Schulgesetzänderung endlich zu starten, als auf eine in ferner Zukunft liegende umfassende Lösung zu warten.

*Wir möchten Sie eindringlich darum bitten diese Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.*

Vorsitzender  
**Volker Nötzold**  
Rensinger Chaussee 4  
25548 Kellinghusen  
☎ 04822 / 362657  
vn@elternvertretung-sh.de

Stellvertreterin  
**Nadine Meier**  
Albert-Schweitzer-Straße 67  
23611 Bad Schwartau  
☎ 0172 77 03 501  
nm@elternvertretung-sh.de

Weitere Vorstandsmitglieder  
Kai Freier (Plön)  
Stephan von Lingelsheim (HL)  
Kirsten Söhl (Dithmarschen)